

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Kleine Schulgeographie**

**Böse, K. G.**

**Oldenburg, 1869**

III. Die Staatsverwaltung.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7099**

geöffnet, damit während der Ebbe das überflüssige Wasser ablaufe. Ein solcher Bau heißt ein Siel.

Ein Siel gestattet die Durchfahrt höchstens für kleine Boote.

Häfen mit durch Schleusen zugänglichen Wasserbecken (Bassins) giebt es nur zwei, den Bareler und den Braker Hafen; ersterer besteht seit ungefähr 20, letzterer seit 5 Jahren. Im übrigen bieten unsere Hafenplätze nur Rheden, wie Brake und Barel (außer den Häfen), so Elsfleth, Nordenhamm, oder Liegeplätze in den Außentiefen oder gradezu im Flusse, welche an Sicherheit einem geschlossenen Hafen fast gleichkommen, wie Oldenburg, Dreistelen, Strohauserfiel, Fedderwarder-, Marien-, Küstringer-, Hooft-, Horumerfiel &c. Die genannten Rheden zeichnen sich aber ebenfalls durch ihre Sicherheit aus. So ziehen sich bei gewissen Windrichtungen die Schiffe von der Bremerhafener Rhede gern auf die Nordenhammer Rhede zurück.

Zur Bezeichnung der Einfahrt in Weser und Jade sind zahlreiche Seezeichen hergestellt und von Bremen, Preußen und Oldenburg unterhalten. Vor Anker schwimmende Tonnen, die äußerste vor der Weser die berühmte Schlüsseltonne (mit dem Bremer Schlüssel bezeichnet); Baken auf Untiefen und Sanddünen; der alte längst von der Meerflut bedrohte Kirchturm auf Wangeroge (durch kostspielige Bauten von Bremen und Oldenburg vor dem Umsturz bewahrt); die Bremer Leuchttürme vor dem Bremerhafen und auf dem Hohen Weg, der Oldenburger Leuchtturm auf Wangeroge, das Bremer Leuchtschiff neben der Tegeler Plate, und außerdem verschiedene Leuchtfeuer die Küste entlang zeigen Tag und Nacht den Schiffen den Weg.

An gemeinnützigen Anstalten anderer Art sind zu nennen: die Armenunterstützung; jede Gemeinde ist verpflichtet, die ihr angehörigen Armen, sobald sie erwerbsunfähig sind, zu erhalten, und im ganzen Herzogthum dient etwa  $\frac{1}{3}$  aller Communalsteuern diesem Zweck; die Brandversicherung für Gebäude; Ende 1866 waren 65,429 Gebäude für 40 Millionen Thaler versichert; die Witwen- und Waisencasse, mit einem Vermögen von etwa 1 Million Thalern; die Ersparungscasse zu Oldenburg, Anfangs 1867 mit  $1\frac{1}{2}$  Millionen Thalern Ersparnissen von 19,300 den arbeitenden Classen angehörenden Einlegern (Dienstboten &c.); die Sparcasse zu Tever, Anfangs 1867 mit 56,000 Thalern ersparten Capitals; die Landes-Irrenheilanstalt zu Wehnen bei Oldenburg und die Irrenbewahranstalt Kloster Blankenburg ebenfalls bei Oldenburg; das Taubstummeninstitut zu Wildeshausen; das Waisenhaus zu Barel; das Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital zu Oldenburg; das Armen- und Krankenhaus Sophienstift zu Tever; eine Menge größerer und geringerer Fonds und Capitalstiftungen mit bestimmten Zwecken, als Aussteuer für arme brave Mägde, Unterstützung in Unglücksfällen, Unterhaltung von Industrie- und Bewahrschulen, Schul- und Universitätsstipendien &c.

### III. Die Staatsverwaltung.

Der Großherzog von Oldenburg, Nikolaus Friedrich Peter, regiert gemäß dem 1852 revidierten Staatsgrundgesetze von 1849. Drei Ministerien stehen ihm zur Seite, das Ministerium des Großherzoglichen Hauses, des Aeußern, der Justiz, des Cultus und der Schulen, das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen. Der Landtag des Großherzogthums bildet eine Kammer.

Wie der Landtag sich grade jetzt selbst neu organisiert durch eine neue Wahlordnung 2c., so ist die ganze Behördeneinrichtung jetzt in einer Umwandlung begriffen, weil die neuen Bundeseinrichtungen Deutschlands unser Land nöthigen, sich anders einzurichten.

Die Behörden für das ganze Großherzogthum sind: das Staatsministerium mit feinen Bureaus, unter welchen das statistische Bureau; der Staatsgerichtshof, z. Th. von der Staatsregierung, z. Th. vom Landtag gewählt; das Oberappellationsgericht; die Witwen-, Waisen- und Leibrentencasse; und die Prüfungscommissionen.

Von den Behörden für das Herzogthum werden gerade jetzt die Regierung und die Kammer zu einer einzigen Behörde verschmolzen, indem zugleich einzelne Functionen der ersteren auf das Staatsministerium übergehen. Unter den Functionen der beiden Behörden sind zu nennen: a) die obere Polizei, die Ersparungscasse, der Weg- und Wasserbau (Deichbau), das Schiffahrtswesen (Lotfendienst, Musterung und Messung, Navigationschule zu Elsfleth 2c.), das Medicinalwesen, die Strafanstalten (zu Bechta 2c.), das Körungswesen 2c.; b) das Zollwesen, die Landeskasse, das Forstwesen, das Hochbauwesen, das Vermessungswesen 2c.

Sache des norddeutschen Bundes ist: a) das Militärwesen (Oldenb. Infanterieregiment Nr. 91, gehörig zur 37. Inf.-Brig., der 19. Division, dem 10. Armeecorps; Oldenb. Dragonerregiment Nr. 19, gehörig zur 19. Cav.-Brig., der 19. Division, dem 10. Armeecorps; 2 Oldenb. Batterien der 1. Fußabtheilung des hannoverschen Feld-Artilleriesregiments Nr. 10, gehörig zur 10. Art.-Brig., zum 10. Armeecorps; 2 Landwehrbataillone des Oldenb. Landwehrregiments Nr. 91, mit Brigadestab, Garnisonverwaltung 2c.); b) das Postwesen (Oberpostdirection zu Oldenburg für den Bezirk Herzogthum Oldenburg und Ostfriesland); c) das Telegraphenwesen für denselben Bezirk.

Die oldenburgischen Eisenbahnen werden von der Eisenbahndirection zu Oldenburg geleitet.

Die bisherige oberste Gerichtsbehörde für das Herzogthum, das Appellationsgericht zu Oldenburg, wird mit dem Oberappellationsgericht, unter Bildung von Senaten in demselben, vereinigt. Unter der neuen oberen Gerichtsbehörde stehen: a) die Hypothekenämter zu Oldenburg, Bechta, Barel, Jever und Dedesdorf; b) die Obergerichte zu Oldenburg (Amtsgerichte Oldenburg, Elsfleth, Berne, Delmenhorst, Westerstede und Friesoythe), zu Barel, (Amtsgerichte Barel, Brake, Ovelgönne, Stollhamm, Dedesdorf und Jever), zu Bechta, (Amtsgerichte Wildeshausen, Bechta, Steinfeld, Damme, Kloppenburg und Lönningen); c) die Oberstaatsanwaltschaft mit den Staatsanwaltschaften bei den Obergerichten.

Oeffentliches mündliches Verfahren ist Grundsatz. Aus den Bürgern der Gemeinden gewählte Schöffen helfen bei den Amtsgerichten das Recht finden. Der Landesschwurgerichtshof, in welchem Geschworene, aus den Höchstbesteuerten des ganzen Landes durch die oberste Gerichtsbehörde ausgelost, allein das Urtheil finden, versammelt sich vierteljährlich in Oldenburg.

Für die Verwaltung sorgen a) die Verwaltungsämter, deren Bezirke mit denen der Amtsgerichte übereinstimmen, mit Ausnahme b) der drei Städte I. Classe: Oldenburg, Barel und Jever, welche selbständig durch eigne frei gewählte Magistrate mit einem juristisch gebildeten Stadtdirector ihre Angelegenheiten verwalten; c) die politischen Gemeinden durch ihre frei gewählten Gemeindevorsteher, Bürgermeister, (Städte II. Classe), Ortsvorsteher (Flecken und städtische Orte), sowie durch neben

denselben stehende gewählte Gemeindevertretungen (Magistrate, Ausschüsse, Bauervögte — in den Dorfschaften, — Ortsvertretungen).

Die Rechtsanwälte bei den obersten und den Obergerichten vertreten ihre Angelegenheiten durch die Anwaltskammer und ihr Dienstgericht.

#### IV. Die Ortschaften.

1. **Stadt Oldenburg.** 0,21 □ M. 14,139 Einw. Die Stadt Oldenburg liegt am linken Ufer der Hunte, da wo sie, in die Niederung ihres Unterlaufs eingetreten, sich ostwärts zur Weser wendet, und wo von Südost und Nordwest her die höheren Geestflächen die Niederung wie an keinem anderen Punkte einengen. Daher ist Oldenburg der Knotenpunkt für die Hauptverkehrsstraßen des Landes und somit der natürliche Mittelpunkt desselben.

Im Jahre 1345 erhielt die Stadt städtische selbständige Verfassung mit bremischem Recht, und hat ihre Selbständigkeit bis auf unsere Tage, jetzt als Stadt I. Classe, bewahrt. Ihre Festungswerke sind längst geschleift, und die an die Stelle derselben getretenen schönen Alleen und Parkanlagen um die innere, die Altstadt, im Vereine mit dem geschmackvoll angelegten Schloßgarten und dem Eversten-Holz, so wie mit den weitläufig gebauten Gartenvorstädten machen sie zu einer der freundlichsten Städte Norddeutschlands. Unter ihren Gebäuden sind zu nennen: das alterthümliche Residenzschloß, das Augusteum mit der Großherzoglichen Gemäldegalerie, die Bibliothek mit ca. 100,000 Bänden, das Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital, das Obergerichts-, Post-, Seminar-, Cäcilien-, Knabenschul-Gebäude, das Zeughaus 2c.

Außer dem evangelischen Gymnasium, der höhern Bürger- und Vorschule (Realschule), der Cäcilien- (Mädchen) hat die Stadt 6 Mittel- und Volksschulen von zusammen 24 Classen mit 26 Lehrern, und 12 Lehrerinnen für Handarbeit. An der evangelischen Lambertikirche, welche die Stadt mit der Landgemeinde Oldenburg (7400 Einw.) gemeinschaftlich benutzt, wirken 4, an der katholischen Kirche 2 Geistliche. Außerdem sind zu nennen die Synagoge und mehrere Kapellen der Sectierer.

6 Chausseelinien, 3 Eisenbahnlinien nach Bremen, Leer und Heppens, und die Wasserstraße der Hunte vermitteln den Verkehr der seit den letzten 50 Jahren ziemlich rasch wachsenden Stadt, welche i. J. 1793: 4450, i. J. 1828: 6300, i. J. 1853: 9500 Einw. hatte. Die Stadt ist wohlhabend; sie bringt von der Gesamtsumme der Classen- und Einkommensteuer aus dem Herzogthum ungefähr  $\frac{1}{7}$  auf. Reichlich die Hälfte der Einwohner lebt von Handel und Industrie; die Stadt hat Fabriken in Tabak, Eisenwaren, Leder, Seife, Gas 2c.

Berühmt sind die Pferdemärkte Oldenburgs, der Medardusmarkt um den 8. Juni, und der Markt am 2. August.

2. **Amt Oldenburg.** 11,04 □ M. 26,863 Einw. Das Amt Oldenburg schließt die Stadt Oldenburg als seinen Amtssitz ein.

Gemeinden: 1. Landgemeinde Oldenburg, Bierbrauerei, Stearinfabrik, Brantweinbrennerei, Ziegelei, Torfgräberei, Hunte-Ems-Canal; Irrenheilanstalt zu Wehnen; 2. Osterburg, der Hauptort fast eine Vorstadt von Oldenburg; Spinnfabrik, Glashütte, Dampfmühle und Brotsabrik, Torf; 3. Hölle, Theil des sog. Wüstenlandes; Irrenbewahranstalt Kloster Blankenburg; 4. Gatten,